

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 26. April 2025	Nr. 38
------	-----------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung und der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven

Vom 23. April 2025

Aufgrund

- des § 16 Absatz 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 374) geändert worden ist, und
- des § 20 Nummer 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 374) geändert worden ist,

wird, hinsichtlich der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung nach Anhörung der Handelskammer, verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Die Bremische Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2024 (Brem.GBl. S. 1129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bremenports

Die von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation gemäß § 17 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes mit der Festsetzung und Einziehung beliehene bremenports GmbH & Co.KG. Die Beleihung gilt in Bezug auf die Hafenslotsengelder Bremerhaven nur für die Versetzpauschale gemäß § 12 Absatz 10 Nummer 3.“

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Hafenslotsengesellschaft Bremerhaven

Die für die Festsetzung und Einziehung der Hafenslotsgelder Bremerhaven zuständige Hafenslotsgesellschaft Bremerhaven. Die Befugnis gilt nicht für die Versetzpauschale gemäß § 12 Absatz 10 Nummer 3.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

### **Erhebung und Fälligkeit der Hafensabgaben**

(1) Die Hafensabgaben werden durch bremenports erhoben. Abweichend von Satz 1 werden die Hafenslotsgelder Bremerhaven mit Ausnahme der Versetzpauschale gemäß § 12 Absatz 10 Nummer 3 durch die Hafenslotsgesellschaft Bremerhaven erhoben.

(2) Die Hafensabgaben werden durch bremenports und die Hafenslotsgesellschaft Bremerhaven festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Säumniszuschläge werden nach § 23 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz berechnet und erhoben. Die §§ 18 und 19 des Bremischen Hafensbetriebsgesetzes gelten unmittelbar.

(3) Die Zahlung der Hafensabgaben können bremenports und die Hafenslotsgesellschaft Bremerhaven vor Auslaufen des Fahrzeugs verlangen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „bremenports“ die Wörter „und der Hafenslotsgesellschaft Bremerhaven“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „bremenports“ die Wörter „oder der Hafenslotsgesellschaft Bremerhaven“ eingefügt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven**

Die Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven vom 28. November 1979 (Brem.GBl. S. 431), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 2 Nummer 1, § 14 Absatz 1, § 18, § 19 Absatz 1, § 20 Satz 2 und 3, § 22 Absatz 1 und 2, und § 25 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Wirtschaft, Häfen und Transformation“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bevor der Hafenslotse von Bord geht, hat er alle relevanten Daten der Lotsung elektronisch zu dokumentieren.“
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In § 34 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Wirtschaft, Häfen und Transformation“ ersetzt.
4. Nach § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Hafenslotsgelder Bremerhaven nach § 12 der Bremischen Hafengebührenordnung ohne die Versetzpauschale nach Absatz 10 Nummer 3 einzuziehen.“
5. In § 42 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Wirtschaft, Häfen und Transformation“ ersetzt.
6. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

**Hafenslotsgeld**

Das Hafenslotsgeld Bremerhaven wird mit Ausnahme der Versetzpauschale nach § 12 Absatz 10 Nummer 3 der Bremischen Hafengebührenordnung durch die Hafenslotsengesellschaft Bremerhaven eingezogen.“

7. In § 44 Satz 1 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Wirtschaft, Häfen und Transformation“ ersetzt.
8. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder Hafenslotse, der am 1. Januar 2000 im Dienst war und der vor dem 1. Januar 2000 in den Hafenslotsdienst eingetreten ist, erhält unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 5 von der Freien Hansestadt Bremen Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Höhe, welche dem Hafenslotsen oder seinen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn er am Tage seiner Einstellung Beamter auf Probe und mit dem Wirksamwerden seiner Bestallung (§ 14), frühestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres, Beamter auf Lebenszeit geworden wäre. Die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ergibt sich aus der Besoldungsgruppe A 12 des Bremischen Besoldungsgesetzes. Für das Ausscheiden aus der Hafenslotsengesellschaft und den Eintritt des Ruhestandes gelten die Vorschriften für die bremischen Beamten entsprechend. Ausgenommen davon ist die gesetzliche Altersgrenze. Für die gesetzliche Altersgrenze gilt § 35 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sowie die versorgungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999

(BGBl. I S. 322, S. 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen gilt die Beihilfeberechtigung entsprechend des § 80 des Bremischen Beamtengesetzes und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Bremischen Beihilfeverordnung.

(5) Die Finanzierung der in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Leistungen wird von der Hafenslotsengesellschaft Bremerhaven durch jährliche Abführung entsprechender Beiträge in Höhe von mindestens 8,15 Prozent des Hafenslotsgeldes an die Freie Hansestadt Bremen sichergestellt.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Bremen, den 23. April 2025

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation